



Stans, 24. Juni 2025

Nr. 409

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse: Motion von Landrätin Iren Odermatt, Dallenwil, und Mitunterzeichnender, betreffend Abschaffung des Veranstaltungsverbots ("Tanzverbots") an hohen Feiertagen im Kanton Nidwalden. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Zuständigkeit

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 reichten Landrätin Iren Odermatt, Dallenwil, und Landrat Reto Blättler, Hergiswil, beim Landratssekretariat eine Motion zur Abschaffung des Veranstaltungsverbots (Tanzverbot) an hohen Feiertagen im Kanton Nidwalden ein. Der konkrete Antrag lautet wie folgt:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um das Veranstaltungsverbot ("Tanzverbot") an hohen Feiertagen abzuschaffen."

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass dieser Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (LRG; NG 151.1) entspricht. In der Folge hat es die Motion mit Schreiben vom 18. Februar 2025 zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 des Landratsreglements) an den Regierungsrat überwiesen.

1.2 Begründung der Motion

Die Motionäre begründen ihren Vorstoss wie folgt:

"Kulturelle Vielfalt und Freiheit:

Das Veranstaltungsverbot an hohen Feiertagen schränkt die kulturelle Vielfalt und die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger ein. In einer modernen und pluralistischen Gesellschaft sollte es jedem Einzelnen freistehen, wie er oder sie die Feiertage gestalten möchte.

Gleichberechtigung:

In vielen anderen Kantonen der Schweiz gibt es kein Veranstaltungs- oder Tanzverbot an hohen Feiertagen. Die Abschaffung des Verbots würde zu einer Angleichung und Gleichberechtigung innerhalb der Schweiz führen.

Wirtschaftliche Vorteile:

Wir möchten es den Veranstaltungsorten, Clubs und Restaurants mit dem liberalen Gedanken selbst überlassen, wann und wie sie ihre Anlässe planen möchten."

1.3 Hohe Feiertage in Nidwalden

Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG; NG 921.1) legt fest, dass im Kanton Nidwalden die fünf folgenden Tage als "hohe Feiertage" gelten: *Karfreitag*, *Ostersonntag*, *Pfingstsonntag*, *Eidgenössischer Betttag* und *Weihnachtstag*.

1.4 Bestehende Einschränkungen an hohen Feiertagen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 RTG sind an diesen fünf hohen Feiertagen Veranstaltungen nicht religiöser Natur sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe untersagt. Wobei gemäss Abs. 2 ausnahmsweise kulturelle Veranstaltungen, die dem Sinn des Tages angepasst sind, bewilligt werden können. Bewilligungsbehörde ist dabei jeweils der Gemeinderat jener Gemeinde, in welcher die Veranstaltung geplant ist.

Dieses Verbot von nicht religiösen Veranstaltungen wird oft generell als "Tanzverbot" bezeichnet. Treffender ist die Bezeichnung "Veranstaltungsverbot".

Wichtig ist hier der Hinweis, dass in Nidwalden lediglich *zusätzliche* Veranstaltungen von diesem Veranstaltungsverbot betroffen sind. Gastronomiebetriebe, Nachtclubs, Bars, Dancings, etc. dürfen auch an hohen Feiertagen ohne Einschränkungen geöffnet haben.

1.5 Bedeutung der hohen Feiertage

Nachfolgend sind die hohen Feiertage im Kanton Nidwalden kurz beschrieben:

Weihnachtstag:

An Weihnachten wird in der christlichen Welt die Geburt Jesu Christi gefeiert. Die Feierlichkeiten beginnen jeweils am Abend des 24. Dezembers (Heiliger Abend), der eigentliche Feiertag ist der 25. Dezember. Er gilt in der ganzen Schweiz als arbeitsfreier Tag.

Karfreitag

Am Freitag unmittelbar vor Ostern gedenken Christen dem Leiden und Sterben von Jesus, der gemäss Neuem Testament gekreuzigt und damit die Sünden der Welt auf sich genommen hat. Bis auf das Tessin und das Wallis ist der Karfreitag in der ganzen Schweiz arbeitsfrei.

Ostersonntag

Der Ostersonntag wird jedes Jahr am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond im Frühling gefeiert. Er gilt als höchster Feiertag im christlichen Kirchenjahr. An diesem Tag wird die Auferstehung von Jesu Christi und der Sieg des Lebens über den Tod zelebriert. Der Ostersonntag ist zugleich Start der Osterzeit, welche 50 Tage lang dauert.

Pfingstsonntag

Der Pfingstsonntag ist der letzte Tag der Osterzeit. Er findet immer 50 Tage nach dem Ostersonntag statt, denn gemäss dem Neuen Testament ist der Heilige Geist 50 Tage nach der Auferstehung von Jesus auf die Apostel gekommen.

Eidgenössischer Betttag

Im Unterschied zu den übrigen vier hohen Feiertagen handelt es sich beim Eidgenössischen Betttag nicht um einen kirchlichen, sondern um einen staatlichen Feiertag, der aber ebenfalls religiös motiviert ist. Er wird immer am 3. Sonntag im September begangen. Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 gewann er schweizweit staatspolitische Bedeutung als Zeichen und Instrument staatlicher und konfessioneller Einigung. Mit dem Betttag soll der staatlichen und religiösen Einheit der Schweiz gedacht und die christlichen Grundwerte des Landes und der Politik sollen in Erinnerung gerufen werden.

1.6 Folgen einer Aufhebung dieser Einschränkungen an hohen Feiertagen

Weil der Ostersonntag, der Pfingstsonntag und der Eidgenössische Betsag immer an einem Sonntag stattfinden, und weil der Karfreitag sowie der Weihnachtstag gemäss Art. 2 Abs. 2 RTG im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) den Sonntagen gleichgestellt sind, gelten an all diesen Tagen ohnehin die Bestimmungen von Art. 3 RTG (Sonntags- und Feiertagsruhe). Somit würden – im Falle einer von den Motionären geforderten Abschaffung des sogenannten Tanzverbotes an hohen Feiertagen – an all diesen fünf Tagen künftig die gleichen Vorgaben wie an einem ordentlichen Sonntag gelten.

Die Umsetzung des in der Motion enthaltenen Antrages hätte somit zur Folge, dass künftig auch an hohen Feiertagen Veranstaltungen nicht religiöser Natur sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe durchgeführt werden können, sofern diese mit keiner ernstlichen Störung der Ruhe und Würde des jeweiligen Feiertages verbunden sind, bzw. die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass beschränkt und jede Störung der öffentlichen Gottesdienste vermieden wird (Art. 3 Abs. 1 und 4 RTG).

Konkrete Beispiele für Veranstaltungen, welche künftig durchgeführt werden könnten:

- Ein Musikfestival über die gesamten Ostertage (Karfreitag bis Ostermontag)
- Eine Gewerbeausstellung über das Pfingstwochenende (Pfingstsamstag bis Pfingstmontag)
- Fussball- oder Handballspiele am Eidgenössischen Betsag
- Ein Weihnachtsmarkt am Weihnachtstag

1.7 Vergleich mit anderen Kantonen

Gemäss der aktuellen Ausgabe des Avenir-Suisse-Freiheitsindexes kannten im Jahr 2024 10 Kantone keinerlei Verbot von Veranstaltungen an hohen Feiertagen, 4 Kantone hatten Verbot von Veranstaltungen mit Ausnahmen und 12 Kantone (darunter Nidwalden) verfügen über generelle Verbot von Veranstaltungen. Nachfolgend ist die Zuteilung der Kantone zu diesen drei Kategorien ersichtlich:

Keine Regulierungen (10 Kantone)	Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit Ausnahmen (4 Kantone)	Generelles Verbot öffentlicher Veranstaltungen (12 Kantone)
AG, AR, FR, GE, GR, NE, TI, VD, VS, ZG	BS, JU, SG, UR	AI, BE, BL, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, ZH

Quelle: Avenir Suisse, Freiheitsindex der Kantone 2024

Nachfolgend ist aufgeführt, wie die jeweiligen Regelungen in den Zentralschweizer Kantonen aussehen. Ebenso aufgeführt sind die Kantone Zürich und Thurgau, da dort die Bestimmungen vor nicht allzu kurzer Zeit angepasst worden sind oder aktuell gerade überprüft werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei noch die Tatsache, dass es Sache der Kantone ist, festzulegen, welche Feiertage als "hohe Feiertage" gelten sollen.

1.7.1 Luzern

In Luzern gelten dieselben fünf Tage als hohe Feiertage wie in Nidwalden.

In Luzern galt bis 2020 an hohen Feiertagen ein eigentliches Tanzverbot. Seither gilt in Luzern an hohen Feiertagen ein Verbot für Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen. Die geltenden Regelungen sind sehr ähnlich wie jene in Nidwalden. Das kantonale Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG, 855), in dem diese Bestimmungen verankert sind, befindet sich derzeit in Revision. Gemäss Vorlage des Regierungsrates sollen diese Bestimmungen unverändert beibehalten bleiben. Gelockert werden soll aber das in Luzern nach wie vor geltende Tanzverbot vor hohen Feiertagen. Diesbezüglich gibt es in Nidwalden schon jetzt keinerlei Vorgaben.

1.7.2 Uri

Art. 13 des Urner Gastwirtschaftsgesetzes (GWG, 70.2111) legt fest, dass öffentliche Tanzanlässe, Dancings, Nachtclubs etc. vom Karfreitag auf Karsamstag; vom Eidg. Betttag auf den Montag; von Allerheiligen auf Allerseelen sowie am Heiligabend (24. Dezember) verboten sind.

Anders als in Nidwalden gilt in Uri der Ostersonntag nicht als hoher Feiertag.

1.7.3 Schwyz

Im Kanton Schwyz gilt – zusätzlich zu den fünf Tagen analog Nidwalden – auch Allerheiligen als hoher Feiertag.

Das kantonale Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz (545.110) hält in § 4 fest, welche Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen an hohen Feiertagen verboten sind. Es sind dies 1) Umzüge nicht religiöser Art; 2) Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen, 3) Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden; 4) der Betrieb von Spielsalons; sowie 5) der Betrieb von Autowaschanlagen.

Erlaubt sind hingegen Sportveranstaltungen, sofern diese die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde nicht ernstlich stören.

1.7.4 Obwalden

In Obwalden, wo die gleichen fünf Tage als hohe Feiertage gelten wie in Nidwalden, sind die Bestimmungen für hohe Feiertage im kantonalen Ruhetagsgesetz (975.2) in den Art. 3, 4 und 5a geregelt. Die Bestimmungen an hohen Feiertagen sind grundsätzlich gleich wie jene in Nidwalden.

Allerdings verfügen die Gemeinden in Obwalden über etwas umfangreichere Kompetenzen bei der Gewährung von Ausnahmen: Während in Nidwalden die Gemeinden "*ausnahmsweise kulturelle Veranstaltungen bewilligen*" können, "*die dem Sinn des Tages angepasst sind*", können in Obwalden die Gemeinden "*Veranstaltungen bewilligen, die der gebotenen Rücksichtnahme auf die im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der gesellschaftlichen Toleranz sowie dem Bedürfnis nach Ruhe und Erholung nicht entgegenstehen*".

1.7.5 Zug

Der Kanton Zug kennt keine hohen Feiertage und somit auch keine spezifischen Verbotswörter. Es gilt die "normale" Sonn- und Feiertagsruhe gemäss § 2 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (942.31).

1.7.6 Thurgau

Im Kanton Thurgau regelt § 5 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (822.9), dass an den hohen Feiertagen (es sind dies dieselben wie in Nidwalden) folgende Veranstaltungen bzw. Tätigkeiten verboten sind: 1) Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen; 2) öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art; sowie 3) Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art.

Dieses Gesetz wird derzeit revidiert. Der Vorschlag der Regierung sieht eine moderate Anpassung vor. So sollen künftig nicht religiöse Veranstaltungen an hohen Feiertagen zwar nach wie vor verboten sein, wobei aber Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 500 Personen von diesem Verbot ausgenommen sind. Nachdem sich im Januar 2025 eine Mehrheit des kantonalen Parlamentes für diesen Vorschlag ausgesprochen hat, wurde das Referendum ergriffen. Somit wird das Thurgauer Stimmvolk am 28. September 2025 an der Urne darüber befinden.

1.7.7 Zürich

Auch im Kanton Zürich gelten dieselben fünf Tage als "hohe Feiertage" wie in Nidwalden. § 3 des kantonalen Ruhetags- und Landenöffnungsgesetzes (822.4) legt fest, dass an diesen Tagen folgende Veranstaltungen und Tätigkeiten verboten sind: a) Schiessübungen; b) Umzüge und Demonstrationen; c) Schaustellungen; d) kommerzielle Ausstellungen; e) öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur; sowie f) Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen, die im Freien (also nicht in geschlossenen Räumen) stattfinden.

Im September 2024 ist eine Motion eingereicht worden, welche beantragt, dass diese spezifisch für die hohen Feiertage geltenden Verbote aufgehoben werden.

Der Züricher Regierungsrat hat dem Kantonsrat beantragt, diese Motion abzulehnen. Dies einerseits mit der Begründung, dass die geltenden Regelungen bereits genügend Raum für Ausnahmegewilligungen böten. So könnten schon heute Outdoor-Anlässe und andere Veranstaltungen durch die Gemeinden bewilligt werden, sofern diese dem Charakter des hohen Feiertages nicht widersprechen. Andererseits würde die Abschaffung des pauschalen Veranstaltungsverbotes bedeuten, dass die Gemeinden in jedem Einzelfall prüfen müssten, ob eine Veranstaltung bewilligt werden kann oder nicht. Und letztlich würden zusätzliche Anlässe im Freien wie Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte mehr Sicherheitspersonal erfordern.

Der Züricher Kantonsrat wird anlässlich einer der nächsten Ratssitzungen über diese Motion befinden.

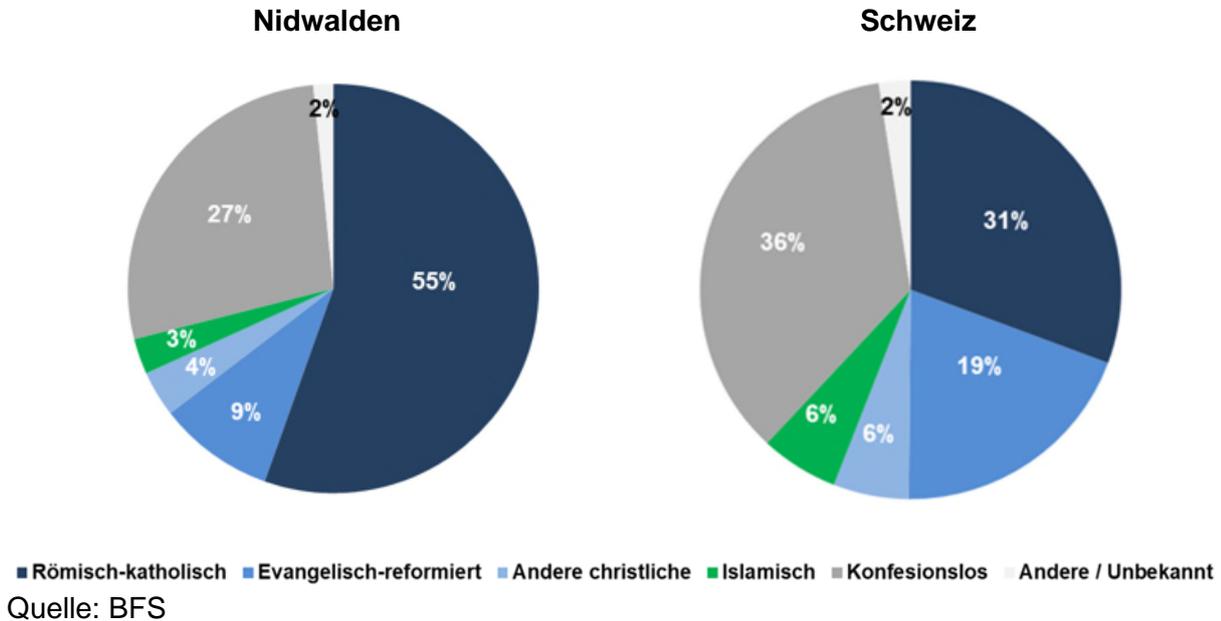
1.7.8 Fazit zum Kantonsvergleich

Es zeigt sich somit, dass bis auf Zug alle Zentralschweizer Kantone hohe Feiertage festgelegt haben. Dabei gibt es Unterschiede darin, welche Tage als "hohe Feiertage" festgelegt sind und welche Vorschriften bzw. Verbote jeweils gelten.

1.8 Religionszugehörigkeit

Das Bundesamt für Statistik erhebt bei der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren jährlich die Religionszugehörigkeit. Die nachfolgende Grafik zeigt die Daten für das Jahr 2023.

Der Anteil der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner, die einer christlichen Religion angehören, liegt mit 68 % bei über zwei Dritteln. Dies liegt deutlich über dem Anteil für die gesamte Schweiz (56 %).



2 Erwägungen

Gestützt auf den oben dargestellten Sachverhalt sowie der Tatsache, dass sich Veranstalter aus dem Gewerbe, der Kultur oder aus dem Sport stets mit den geltenden Bestimmungen arrangieren konnten, spricht sich der Regierungsrat für die Beibehaltung der geltenden Bestimmungen an hohen Feiertagen aus.

Dies auch aufgrund der folgenden Überlegungen:

- Die geltenden Regelungen bewähren sich.
- Nidwalden ist ein christlich geprägter Kanton, der zu seinen Wurzeln, seinen christlichen Werten und seinen Traditionen steht. Er achtet die hohen Feiertage.
- Kirchliche Bräuche und Rituale als Teil unserer Kultur sollen weiterhin gelebt und damit auch erhalten bleiben.
- Die bestehenden Einschränkungen sind angemessen und betreffen nur gerade 5 von 365 Tagen im Jahr.
- Jene Nidwaldnerinnen und Nidwaldner, welche die hohen Feiertage begehen und feiern, können dies weiterhin tun, ohne dass sie sich von anderweitigen Veranstaltungen gestört (Lärmemissionen, Verkehr, Terminkollisionen, etc.) fühlen müssen.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind klar, einfach, passend, haben sich bewährt und sollen daher beibehalten werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Iren Odermatt, Dallenwil, und Mitunterzeichnender, betreffend Abschaffung des Veranstellungsverbots ("Tanzverbots") an hohen Feiertagen im Kanton Nidwalden abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Iren Odermatt, Dallenwil
- Landrat Reto Blättler, Hergiswil
- Landratssekretariat (BKV)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

